

2437 087

Entscheid.-Sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 154/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Walter B [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lovestrallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Berichtspräsidenten Mai und der Bundesrichter Naab, Dr. Graf, Zorn und Dr. Weenker in der Sitzung vom 16. September 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klagers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Anlagen für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten hat der Kläger zu tragen.

82

- 3 -

Diese Nebenentscheidung hat der Kläger mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet. Es ist eine Tatsachenwürdigung, ob die verfolgungsbedingten Belastungen, denen der Kläger seit der Entlassung aus seiner Stellung als kaufmännischer Abteilungsleiter Ende November 1938 ausgesetzt war, schon seit diesem Zeitpunkt Verdauungsbeschwerden hervorgerufen haben und ob in ihnen die Ursache der Darmgeschwüre zu sehen ist. Mit dem Einwand, das Oberlandesgericht habe den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgungsschicksal und Entstehung der Darmgeschwüre nicht genügend aufgeklärt und ihn deshalb nicht als wahrscheinlich angesehen, hat die Beschwerde keine die Zulassung der Revision rechtfertigende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen (BGH NW 1967, 378 Nr. 26).

Das Urteil des Berufungsgerichts weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Auch wenn dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen der Entschädigungsbehörde ein Irrtum über den Zeitpunkt des ersten Auftretens des linksseitigen Leistenbruchs zugrunde liegt und deshalb möglicherweise die Befragung dieses oder die Mitwirkung eines anderen Sachverständigen geboten war, liegen die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG nicht vor. Die Zulassung der Revision nach dieser Bestimmung kommt nicht schon dann in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Verfahrensverschrift nicht richtig angewandt hat, sondern nur dann, wenn es eine solche Verschrift anders angelegt hat als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs



- 4 -

ausgelegt worden ist (BGH RZW 1967, 451 Kz. 42). Das
ist hier nicht geschehen.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde
mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1
ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Haab

